

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 091/2004  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Verkaufsoffener Sonntag am 02.05.2004****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

29.03.2004

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.05.2004 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

**Begründung:**

Die Lüdenscheider Stadtmarketinggesellschaft mbH (LSM GmbH) beantragte mit Schreiben vom 03.03.2004 einen verkaufsoffenen Sonntag für den 02.05.2004 aus Anlass eines geplanten Marktschreierwettbewerbes auf dem Sternplatz.

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. In Betracht kommen dabei nur Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, der Besucherstrom darf dabei keineswegs erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Der Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die erforderlichen Stellen wurden angeschrieben, ihre Stellungnahmen liegen teilweise vor. Während der Einzelhandelsverband und der Arbeitgeberverband keinerlei Bedenken gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags anmelden, erklärte Ver.di, dass Sie in dem geplanten Marktschreierwettbewerb keine Veranstaltung sähen, welche die Öffnung der Geschäfte an einem Sonntag rechtfertigen würde.

Die Öffnung am Sonntag, dem 02.05.2004, wurde mit wesentlichen Teilen des Einzelhandels in Lüdenscheid seitens der LSM GmbH abgestimmt.

Lüdenscheid, den .03.2004

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter

Anlage/n:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.05.2004